

**Anordnung Nr. Pr. 356  
über die Preise für Nichteisenmetallschrott  
vom 16. Januar 1981**

Zur stärkeren ökonomischen Stimulierung der Erfassung, Aufbereitung und Verarbeitung von NE-Metallschrott wird auf der Grundlage der ab 1. Januar 1981 wirksam werdenden TGL 37666 im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

§<sup>1</sup>

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer<sup>1</sup> 199 33 000 Schrott aus NE-Metallen gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

(3) Die Bestimmungen über die Sammelschrottpreise für NE-Metallschrott, die für die Ablieferung durch Bürger gelten, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

Die Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise sind gegenüber den Lieferanten und Abnehmern von NE-Metallschrott wie folgt anzuwenden:

- a) Bei Lieferung von NE-Metallschrott an den VEB Kombinat Metallaufbereitung (nachfolgend VEB MAB genannt) erhalten die Lieferer, außer nichtvolkseigener Schrotthandel, Gutschriften zu Anfallstellenpreisen der Preisliste Teil I gemäß § 3 Abs. 1. Der VEB MAB berechnet für seine Lieferungen an die Verarbeitungsbetriebe die Werkbelieferungspreise der Preisliste Teil I gemäß § 3 Abs. 1.
- b) Bei Lieferung von NE-Metallschrott an den nichtvolkseigenen Schrotthandel erhalten die Lieferer die Anfallstellenpreise der Preisliste Teil I gemäß § 3 Abs. 1. Der nichtvolkseigene Schrotthandel berechnet für seine Lieferungen an den VEB MAB die Zubringerpreise der Preisliste Teil II gemäß § 3 Abs. 1.
- c) Die Differenz, die sich für den nichtvolkseigenen Schrotthandel aus der unterschiedlichen Höhe des Anfallstellenpreises der Preisliste Teil I gegenüber der Preisliste Teil II gemäß § 3 Abs. 1 und die Differenz, die sich für den VEB MAB aus der unterschiedlichen Höhe der Zubringerpreise der Preisliste Teil II und den Anfallstellenpreisen der Preisliste Teil I gemäß § 3 Abs. 1 ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.<sup>1,2</sup>

§ 3

**Preisliste**

(1) Die Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise sind in der

Preisliste für Nichteisenmetallschrott<sup>3</sup>

aufgeführt.

<sup>1</sup> Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik Teil IV, Neudruck 1975, Stand 1. Januar 1976.

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Diese Preisliste wird vom VEB Kombinat Metallaufbereitung, 4011 Halle, Radeweller Str. 10, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

(2) Die Preisformen für die in der Preisliste enthaltenen Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise sowie die Bedingungen für die Gewährung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 4

**Gütebestimmungen**

Die Anfallstellen-, Zubringer- und Werkbelieferungspreise gelten für Erzeugnisse, die den in der Preisliste genannten Standards und Qualitätsvorschriften entsprechen.

§ 5

**Preisstellung**

Die Bestimmungen über die Preisstellung sind in der Preisliste gemäß § 3 Abs. 1 enthalten.

§ 6

**Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen<sup>2</sup>**

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan der Industrie mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 7 Abs. 3 ein Preis Antrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- a) — Preisanordnung Nr. 586 vom 1. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) - (GBl. I Nr. 59 S. 539),  
— Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes);
- b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preisanordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Formgußerzeugnisse) (GBl. II Nr. 121 S. 965), die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preis Vorschriften betreffen;
- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchst. a genannten Preisvorschriften erteilten Preis-karteiblätter, die durch die Betriebe selbständig festgesetzten und listenmäßig erfaßten Preise und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.<sup>1</sup>

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch